

Jahrgang **2024**

Nummer **15**

ausgegeben am **18.04.2024**

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt

Seite

Lesefassung der Wahlordnung der Hochschulde Bielefeld vom 24.07.2015 in der Fassung der Änderungen vom 25.03.2021 und 10.04.2024

874 – 897

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Wahlordnung
der Hochschule Bielefeld vom
24.07.2015 in der Fassung
der Änderungen vom 25.03.2021 und 10.04 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) (GV. NRW. S.547) in der Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S.1278) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bielefeld vom 26.10.2020 in der Fassung der Änderung vom 18. Januar 2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen-2023-Nr.8a, S. 17-18) hat die Hochschule Bielefeld folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Teil II

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 2 Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wahlverfahren
- § 3 Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilung auf die Gruppen und Teilgruppen
- § 4 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 5 Verbindung der Wahlen
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Unterstützung des Wahlvorstandes

2. Abschnitt - Vorbereitung der Wahlen

- § 8 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 13 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 14 entfällt
- § 15 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 16 Wahlsystem
- § 17 Wahlbekanntmachung

3. Abschnitt - Durchführung der Wahlen

- § 18 Ausübung des Wahlrechts
- § 19 Wahlhandlung
- § 20 Briefwahl

4. Abschnitt - Wahlergebnisse

- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahl Niederschrift
- § 23 Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl
- § 24 Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl
- § 25 Bekanntgabe und Benachrichtigung der Gewählten

5. Abschnitt - Nachwahl, Wahlprüfung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Fristen

- § 26 Nachwahlen
- § 27 Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit
- § 28 Wahlprüfung
- § 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 30 Fristen
- § 31 Ersatzmitglieder, Stellvertretung

Teil III

Wahl des Dekans¹ und des Prodekanats, Wahl des Dekanats

- § 32 Verfahren
- § 33 Wahl des Dekans und des Prodekanats; Wahl des Dekanats

Teil IV

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission

- § 34 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen
- § 35 Wahl der Gleichstellungskommission

Teil V

Mitgliederinitiative

- § 36 Mitgliederinitiative

Teil VI

Sonstige Wahlen

¹ „Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“

§ 37 Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

§ 38 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung

Teil VII
Schlussbestimmung

§ 39 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. des Senats,
2. der Fachbereichsräte,
3. der Dekane, der Prodekane sowie des Dekanats,
4. der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertretungen und der Gleichstellungskommission,
5. der Mitgliederinitiative,
6. der Vertretung der studentischen Hilfskräfte,
7. der Vertretung der Studierenden mit Behinderung oder mit chronischen Erkrankungen.

Teil II

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 2

Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 HG NRW getrennt gewählt.
- (2) Die Wahlen können als Urnen- oder Briefwahl durchgeführt werden. Eine Kombination dieser Wahlverfahren ist ebenfalls zulässig. Über das Wahlverfahren entscheidet der Wahlvorstand.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Senat und in den Fachbereichsräten beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder im Senat vier Jahre und in den Fachbereichsräten zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel mit dem Wintersemester. Die Amtszeit von Mitgliedern, die als Ersatzmitglieder nachrücken oder nachträglich gewählt werden, beginnt mit der Feststellung ihres Eintretens oder mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das Ende der Amtszeit dieser Mitglieder bestimmt sich so, als ob sie ihr Amt rechtzeitig angetreten hätten.
- (4) Die Hochschulmitglieder nach § 9 Abs. 1 HG NRW haben mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten haben sie das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie Mitglied des entsprechenden Fachbereichs sind. Das Wahlrecht ist getrennt nach Mitgliedergruppen auszuüben.

- (5) Gewählt wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl; sofern mehrere Wahlvorschlagslisten für eine Gruppe oder Teilgruppe zum Senat oder einem Fachbereichsrat vorliegen. Von der Verhältniswahl ist abzusehen, wenn
 1. je Wahl und Mitgliedergruppe oder Teilgruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist oder
 2. für die jeweilige Mitgliedergruppe oder Teilgruppe nur ein Vertreter zu wählen ist.
- (6) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Mitgliedergruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Mitgliedergruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für das laufende Wahlverfahren unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören.
- (7) Hauptberuflich im Sinne des § 9 Abs. 1 HG NRW bedeutet in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der gesetzlichen Regellehrverpflichtung bzw. der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. Auszubildende gelten nicht als hauptberuflich Beschäftigte. Als nicht nur vorübergehend beschäftigt im Sinne des § 9 Abs. 1 HG NRW gelten diejenigen Mitglieder, deren Tätigkeit auf mehr als 6 Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist
- (8) Nach § 11b Abs. 1 S. 2 HG NRW soll bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien auf die geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet werden.
- (9) Schriftliche Erklärungen in Wahllangelegenheiten können durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden. Auf die dazu vom Ministerium zu erlassende Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 S. 4 HG NRW wird verwiesen.

§ 3

Zahlenmäßige Stärke der Gremien, Sitzverteilung auf die Gruppen und Teilgruppen

- (1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Gremien und der Anteil der Sitze der einzelnen Gruppen an der Gesamtzahl der Sitze in den Gremien richtet sich nach den Regelungen der Grundordnung (GO).
- (2) Von einer Gruppe oder Teilgruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. § 13 Abs.5 HG NRW bleibt unberührt.
- (3) Sind Teilgruppen zu berücksichtigen, so bestimmt der Wahlvorstand aufgrund der tatsächlichen Zahlen im Wahlausschreiben deren angemessenes Verhältnis.

§ 4

Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Personen an als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 9 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.
- (2) Steigt im Falle des Abs. 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Eintritts Mitglieder des Organs, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Personen, die ohne Wahl Mitglied eines Organs geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 5

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden nach Möglichkeit als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 6

Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen nach § 5 werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Mitglieder drei Jahre. Dem Wahlvorstand gehören je zwei Vertreter aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG NRW als Mitglieder an. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter aus der entsprechenden Gruppe.
- (2) Bei der Bestellung des Wahlvorstandes sind die Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG NRW zu berücksichtigen. Das Präsidium bestellt die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Stellvertretungen, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen. Es veröffentlicht die Namen im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen-. Die Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Über die Berechtigung einer Ablehnung oder eines Rücktritts entscheidet der Dienstvorgesetzte.
- (3) Der amtierende Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft den Wahlvorstand zu seiner ersten Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall leitet die Vertretung die Sitzung. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Dabei sind die Gruppen zu berücksichtigen.
- 4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über:
 1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Gegenstand der Beratung

3. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse

Die Niederschrift ist mindestens von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

- (6) Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die der Vorbereitung und der Abwicklung der Wahl dienen, werden von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erledigt, soweit die Angelegenheit nicht ausdrücklich der Beschlussfassung des Wahlvorstandes unterliegt. Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden Erklärungen, die vom Wahlvorstand abzugeben sind, vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7

Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung bestellen.
- (2) Die Pflichten aus der Wahlordnung gehen allen anderen Pflichten vor, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Über die Anerkennung eines Ablehnungsgrundes entscheidet der nach § 19 bestimmte Wahlleiter.
- (3) Die Organe, Gremien, Funktionsträger und die Hochschulverwaltung haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Wahlen

§ 8

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf. Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen und gegebenenfalls nach Teilgruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsichtnahme auszulegen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 10:00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstands

über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 9

Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand beschließt das Wahlausschreiben. Es ist von allen bei der Beschlussfassung anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist spätestens am vierten Werktag nach seinem Beschluss durch den Wahlvorstand bekannt zu geben. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag des Beschlusses,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen und Teilgruppen,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
 4. die Mitteilung, in welchen Gruppen und Teilgruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
 5. den Hinweis, dass wahlberechtigt nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für die Einsprüche,
 7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 8. die Aufforderung, unter Verwendung der vom Wahlvorstand bestimmten Vordrucke, deren Bezugsstellen anzugeben sind, innerhalb von zwölf Werktagen nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand oder den von ihm beauftragten Stellen einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist,
 9. den Hinweis, dass ein Bewerber für die Wahl des betreffenden Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 10. den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigte jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf und dass nur der zuerst eingegangene Wahlvorschlag gültig ist,
 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht und gemäß § 10 Abs. 2 vollständig eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
 12. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,

15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
 16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden kann,
 17. den Hinweis, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen auf eine geschlechter-paritätische Repräsentanz geachtet werden soll (§ 11b Abs. 1 HG NRW).
 18. den Hinweis, dass bei einer Liste, die weniger Bewerber aufweist, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, diese überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zufallen. Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vor Unterzeichnung der Liste miteinander verbunden worden sein.
- (3) Der Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch einen Nachtrag, wenn sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben. Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind auf den vom Wahlvorstand herausgegebenen Vordrucken gesondert für die Wahl zu den einzelnen Gremien und getrennt nach Gruppen spätestens am zwölften Werktag nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand oder der von ihm beauftragten Stelle einzureichen.
- (2) Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind die beiden Teilgruppen in den Wahlvorschlägen zu berücksichtigen und entsprechend getrennt aufzuführen.
- (3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe ist jeweils nur für die Wahl zum Senat zulässig. Müssen die Wahlvorschläge nach Teilgruppen getrennt werden, so gilt die Verbindung nur für die jeweiligen Teilgruppen.
- (4) Vorschlagende und Vorgeschlagene müssen jeweils derselben Gruppe der Mitglieder angehören. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten muss zusätzlich die Fachbereichszugehörigkeit von Vorschlagenden und Vorgeschlagenen übereinstimmen. Unterschriften nicht vorschlagsberechtigter und Namen nicht wählbarer Personen sind durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen zu streichen. Die Streichung soll dem Vorschlagenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden. Im Übrigen ist nach § 12 Abs. 2 zu verfahren.

- (5) Unterzeichnet dieselbe vorschlagsberechtigte Person für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag rechtswirksam; auf den anderen wird sie gestrichen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Wird für eine Wahl dieselbe wählbare Person mehrfach vorgeschlagen, so zählt ihr Name nur auf dem zuerst eingegangenen gültigen Wahlvorschlag; auf den anderen wird er gestrichen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Das soll dem Vorschlagenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 11

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Die Wahl,
 2. die Gruppe und die Teilgruppe,
 3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer bei Studierenden,
 4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen zum Senat gemäß § 10 Abs.3 einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss für die jeweilige Wahl von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die vorgeschlagene Person muss dem Vorschlag schriftlich zustimmen.
- (3) Die Namen der Vorgeschlagenen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Müssen sie nach Teilgruppen getrennt aufgeführt werden, so gilt Satz 1 hierfür entsprechend mit der Maßgabe, dass die fortlaufende Nummerierung bei jeder Teilgruppe neu beginnt. Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand sowohl elektronisch als auch in Papierform ausgeben kann. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, wer zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der an erster Stelle genannte Unterzeichner.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 12

Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand oder die von ihm beauftragten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.

- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt der Wahlvorstand die Ungültigkeit eines Vorschlags fest, teilt er dies dem Vorschlagenden unter Angabe der Gründe mit und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist bzw., falls solche aus anderen Gründen ohnehin erforderlich wird, einer Nachfrist an.

§ 13

Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe oder Teilgruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe oder Teilgruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der Wahlen und Gruppen oder Teilgruppen insgesamt weniger Bewerber benennen, als dieser (Teil-) Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Abs. 2 alle Wahlberechtigten der betroffenen Wahl dazu auf, innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen Wahlvorschläge einzureichen bzw. vorhandene Wahlvorschläge zu erweitern.
- (2) Geht in den Gruppen der akademischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung oder in der Gruppe der Studierenden auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerber, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Abs. 2 bekannt.
- (3) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerber genannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, richtet sich das weitere Verfahren nach § 13 Abs. 5 HG NRW.

§ 14

weggefallen

§ 15

Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend.

§ 16

Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertretungen der einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund von Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe oder Teilgruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Mitgliedergruppe nur eine gültige Vorschlagsliste eingegangen ist oder für die jeweilige Mitgliedergruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist.

§ 17

Wahlbekanntmachung

- (1) Nach Ablauf der in §§ 10 bzw. 13 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält:
 1. Die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf deren Öffnungszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung der Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe oder Teilgruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe oder Teilgruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist an den Wahltagen auch in den Wahlräumen bis zum Ende der Stimmabgabe auszulegen.
- (3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 9 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Wahlen

§ 18

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Gewählt werden darf, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

- (3) Die Stimmabgabe soll spätestens am einundzwanzigsten Werktag nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnen. Durch die Nachfrist ergibt sich keine Verschiebung.
- (4) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterscheidbare Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel müssen im Übrigen gleich beschaffen und geeignet sein, das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (5) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum zum Ankreuzen der einzelnen Namen vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (6) Bei Mehrheitswahl findet Abs. 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Namen höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Person auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich durch Ankreuzen neben dem Namen an der vorgesehenen Stelle.
- (9) Die Wahlberechtigten haben bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Bei der Entscheidung für eine vorgeschlagene Person auf einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (10) Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter haben, soweit diese Wahl als Verhältniswahl durchgeführt wird, je Wahl in ihrer Teilgruppe eine Stimme. Angehörige einer Teilgruppe können den Wahlvorschlag der jeweils anderen Teilgruppe wählen, wenn für die eigene Teilgruppe kein Wahlvorschlag gemacht wurde. Im Übrigen gilt Abs. 11.
- (11) Bei Mehrheitswahl hat jeder je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe oder Teilgruppe entfallen. Für die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gilt dies für jede Teilgruppe, für die Mehrheitswahl stattfindet; im Übrigen bleibt Abs. 10 unberührt.
- (12) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand für diese Wahl ausgegebenen Vor-
druck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere, nicht in Abs. 4 bis 7 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder
Vorbehalte enthalten,
 - d) auf dem mehr Stimmen als zulässig abgegeben sind,
 - e) die keine Kennzeichnung enthalten.
- (13) Haben Wahlberechtigte einen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der zurückgegebene Stimmzettel ist sofort zu vernichten.

§ 19

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlleiter, dessen Stellvertretung und Wahlhelfer. Der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Alle Aufgaben, die dem Wahlleiter gemäß dieser Verordnung zugewiesen sind, können ersatzweise auch von der Stellvertretung wahrgenommen werden. Er kann sich für den Fall vorübergehender unabweisbar notwendiger Abwesenheit durch einen Wahlhelfer vertreten lassen.
- (2) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der Wahlleiter ein Protokoll.
- (3) Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und mindestens eine Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer sich zu vergewissern, dass die Wahlurnen leer sind und ordnungsgemäß verschlossen werden, so dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, dürfen von den zur Durchführung der Wahl berufenen Personen nicht ausschließlich Mitglieder einer einzigen Gruppe anwesend sein.
- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist die namentliche Eintragung im Wählerverzeichnis zu prüfen. Bei Zweifeln an der Person kann die Vorlage eines Identitätsnachweises gefordert werden. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Ist Briefwahl beantragt, so kann die Stimme nur bei Vorlage des Wahlscheines abgegeben werden.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich der Wahlleiter und mindestens ein Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (7) Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden.
- 8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

§ 20

Briefwahl

- (1) Von der Möglichkeit der Briefwahl kann Gebrauch machen, wer dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich

oder durch eine entsprechend ausgewiesene Person beantragt. § 19 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Die auszuhändigenden oder zu übersendenden Briefwahlunterlagen enthalten:

- den/die Stimmzettel,
- einen oder ggfs. mehrere Briefumschläge für den Stimmzettel der jeweiligen Wahl,
- einen Freiumschlag für die Rücksendung,
- einen Wahlschein,
- eine Briefwählerläuterung.

- (2) Der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem er den/die von ihm ausgefüllten Stimmzettel in den jeweiligen Briefumschlag legt und verschließt. Dann legt er den Briefumschlag/die Briefumschläge zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes in Anwesenheit des Vorsitzenden und weiterer Mitglieder des Wahlvorstandes die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen äußeren Umschläge der Briefwahlunterlagen und entnimmt ihnen einzeln nacheinander den Wahlschein. Der Wahlschein wird vom Wahlvorstand überprüft. Ist er ordnungsgemäß, werden die im äußeren Umschlag enthaltenen inneren Briefumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die entsprechenden Wahlurnen eingelegt. Ist der Wahlschein nicht ordnungsgemäß, vermerkt der Vorsitzende den entsprechenden Beschluss auf dem Wahlschein, dokumentiert die Ungültigkeit im Wählerverzeichnis und nimmt den Wahlschein und die zugehörigen inneren Umschläge ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefwahlunterlagen versieht der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs und nimmt sie ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

Vierter Abschnitt Wahlergebnisse

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen zählt der Wahlvorstand öffentlich und zentral die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird auf dem fraglichen Stimmzettel vermerkt. Ungültige Stimmzettel werden von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Namen entfallenden gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenden Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Namen entfallenden gültigen Stimmen zusammen.
- (5) Die Wahlvorschläge für die einzelnen Teilgruppen gelten bei der Feststellung des Wahlergebnisses als gesonderte Wahlvorschläge. Abs. 3 Satz 2 gilt bei Listenverbindungen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nur für die als eigene Liste geltenden Wahlvorschläge für die jeweilige Teilgruppe.

§ 22

Wahlniederschrift

- (1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an. Sie ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen, Gruppen und Teilgruppen enthalten:
 1. Angaben über Differenzen zwischen den in der Wahlurne enthaltenen Stimmzetteln und den Stimmvermerken im Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 2),
 2. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 3. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 4. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenden gültigen Stimmen einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,

6. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Gewählten auf den einzelnen Listen,
 7. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen,
 8. die Namen der Gewählten,
 9. ein Hinweis auf eine eventuell erforderliche Nachwahl.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23

Ermittlung der Gewählten bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe oder Teilgruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3, usw. geteilt. Der jeweils höchsten Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle den Gruppen oder Teilgruppen zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Die Reihenfolge der Gewählten innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerbenden mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerbenden, auf die keine Stimmen entfallen sind, entscheidet das Los. Gewählt sind so viele Personen, wie der Gruppe oder Teilgruppe zustehen.
- (4) Für die weitere Verteilung der Sitze innerhalb der Teilgruppen finden die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.
- (5) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 24

Ermittlung der Gewählten bei Mehrheitswahl

Bei Mehrheitswahl sind die Vorgeschlagenen einer Gruppe oder Teilgruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge der Platzierung.

§ 25

Bekanntgabe und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

- (2) Der Wahlvorstand veröffentlicht die Namen der Gewählten im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen-. Die Vorsitzenden der Gremien werden gesondert über die Nachrücker benachrichtigt.

Fünfter Abschnitt

Nachwahl, Wahlprüfung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Fristen

§ 26

Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl soll grundsätzlich stattfinden, wenn und soweit
 - a) keine nachrückenden Personen mehr zur Verfügung stehen,
 - b) die Amtszeit der studentischen Mitglieder abgelaufen ist,
 - c) eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 - d) die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe c) und d) leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen, andere Zeitangaben, Bekanntmachungen sowie über die Durchführung nur in Form der Briefwahl treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27

Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

- (1) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes eines Gremiums oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitgliedes eines Organs ausgegangen wurde, scheidet dieses Mitglied aus dem Gremium aus.
- (2) Der Zeitpunkt des Ausscheidens richtet sich nach der Änderung der Gruppenzugehörigkeit. Er bedarf keiner besonderen Bekanntgabe.

§ 28

Wahlprüfung

- (1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwölf Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand. Wird die Entscheidung nicht einstimmig getroffen, so entscheidet das Präsidium.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 29

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschrift, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und Stimmzettel) werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 30

Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist beginnt mit der Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt -Amtliche Bekanntmachungen- der Hochschule Bielefeld. Dabei wird der Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (2) Die Frist ist gewahrt, wenn Wahlvorschläge bis Ablauf des letzten Tages der Frist im Briefkasten der Poststelle der Hochschule Bielefeld eingeworfen worden sind.

§ 31

Ersatzmitglieder, Stellvertretung

- (1) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Ausübung des Amtsmandats ein.
- (2) Im Fall des § 10 Abs. 1 Satz 6 HG NRW tritt ein Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung ein.
- (3) Eine Stellvertretung der gewählten Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte sowie der Gleichstellungskommission findet nicht statt.

Teil III

Wahl des Dekans und des Prodekan, Wahl des Dekanats

§ 32

Verfahren

- (1) Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass der Dekan hauptberuflich tätig ist.
- (2) Für den Fall der hauptberuflichen Tätigkeit beschließt der Fachbereichsrat, ob das Amt des Dekans von einer hochschulinternen oder hochschulexternen Person wahrgenommen werden soll. Für den hauptberuflich tätigen Dekan gilt § 20 Abs. 1 bis 3 HG NRW entsprechend.

§ 33

Wahl des Dekans und des Prodekan, Wahl des Dekanats

- (1) Der Dekan und der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereiches ist, jedoch die entsprechenden Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG NRW erfüllt.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Das Nähere zum Verfahren und zur Aufgabenverteilung regeln die Fachbereichsordnungen.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt rechtzeitig einen Wahlvorstand. Dieser leitet die Wahlen im Fachbereichsrat. Er prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge und der Stimmzettel im Fachbereichsrat und stellt die Abstimmungsergebnisse fest. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren. Die Wahlen können zeitlich versetzt durchgeführt werden.
- (4) Der Wahlvorstand soll aus je einem Mitglied der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG NRW bestehen. Es ist jeweils die entsprechende Stellvertretung zu benennen. Der Wahlvorstand wählt ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Für den Wahlvorstand gelten § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 7 entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand fordert die Mitglieder des Fachbereichsrates auf, ihm innerhalb von zwölf Werktagen Personen für das jeweilige Amt vorzuschlagen. Sofern eine Besetzung mit einer hochschulexternen Person beschlossen wurde (Verfahren nach § 27 Abs. 4 Satz 7 HG NRW), werden die Fristen durch das Ausschreibungsverfahren bestimmt.
- (6) Vorschläge werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens einem Mitglied des Fachbereichsrates unterzeichnet sein. Jedes Fachbereichsratsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen, der nur eine Person nennen darf

und mit einer Erklärung versehen sein muss, dass sie mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit ist, das Amt anzutreten.

- (7) Spätestens drei Werktage nach Ablauf der Frist nach Abs. 5 lädt der Wahlvorstand den Fachbereichsrat unter Einhaltung der Einladungsfrist des Fachbereichsrates zur Wahlversammlung ein. Gleichzeitig sind die vorliegenden gültigen Wahlvorschläge im Fachbereich bekanntzumachen.
- (8) Zu Beginn der Wahlversammlung ist den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich dem Fachbereichsrat vorzustellen. Eine Aussprache kann sich anschließen.
- (9) Die Wahl im Fachbereichsrat ist geheim. Für jedes Amt wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Ist dem Fachbereichsrat nur eine Person für ein Amt zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fachbereichsrat mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen, sind diese in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln aufzuführen. Jedes Mitglied des Fachbereichsrates hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind, einen Zusatz oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Stimmzettel ohne Abstimmung gelten als Enthaltung.
- (10) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt ein dritter Wahlgang. Bei mehreren Bewerbern nehmen an diesem dritten Wahlgang nur noch die beiden im zweiten Wahlgang höchstplatzierten Bewerber teil. Zwischen den einzelnen Wahlgängen kann die Sitzung unterbrochen werden.
- (11) Wird die Mehrheit der Stimmen auch im dritten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, sind die Wahlvorschläge verbraucht. Es beginnt ein erneutes Verfahren gemäß §§ 32 ff.
- (12) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidenten. In der Bestätigung ist der Beginn der Amtszeit genannt.

Teil IV

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission

§ 34

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen

- (1) Die Stelle der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist nach Beschluss des Präsidiums hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (2) Der Senat erhält vor der Wahl eine Liste mit allen eingegangenen Bewerbungen, die die formalen Voraussetzungen für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfüllen.
- (3) Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten im Senat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Hat sich nur eine

Person für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten beworben, so ist auf den Stimmzetteln mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind mehrere Bewerbungen eingegangen, sind diese in alphabetischer Reihenfolge auf den Stimmzetteln aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem jeweiligen Namen abgibt. Stimmzettel, die anders als mit Ja oder Nein gekennzeichnet sind, einen Zusatz, keine Abstimmung oder mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei mehreren Bewerberinnen nehmen an diesem zweiten Wahlgang nur noch die beiden im ersten Wahlgang höchstplatzierten Bewerberinnen teil. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen die erforderliche Mehrheit, so folgt ein dritter Wahlgang. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint.

- (4) Für die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen gilt § 11 Abs. 4 GO.

§ 35

Wahl der Gleichstellungskommission

- (1) Die Wahl der acht Kommissionsmitglieder erfolgt im Senat in zwei nacheinander stattfindenden Wahlverfahren. Im ersten Wahlverfahren schlägt der Senat aus seiner Mitte aus jeder Mitgliedergruppe mindestens einen Kandidaten vor. Die Wahl im Senat ist geheim. Für jedes Kommissionsmitglied wird ein Wahlverfahren durchgeführt. Für das weitere Verfahren gilt § 34 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Sofern die zentrale Gleichstellungsbeauftragte nach Abschluss des ersten Wahlverfahrens bereits Kandidaten je Statusgruppe vorschlagen kann, schließt sich das zweite Wahlverfahren wie in Abs. 1 beschrieben unmittelbar an. Kann sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Kandidaten vorschlagen, wird das zweite Wahlverfahren nach Möglichkeit in der nächsten Senatssitzung durchgeführt.

Teil V

Mitgliederinitiative

§ 36

Mitgliederinitiative

Für das Verfahren gelten § 11a Abs. 2 und 3 HG NRW in der jeweiligen Fassung. Anträge sind an das jeweils zuständige Organ zu richten.

Teil VI Sonstige Wahlen

§ 37

Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Sofern in der Grundordnung eine Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte vorgesehen ist, gelten die folgenden weiteren Merkmale für die Wahl.
- (2) Die Amtszeit beginnt jeweils zum Wintersemester. Jeder Wahlvorschlag muss jeweils von mindestens zwei Unterstützern gültig unterzeichnet sein.

§ 38

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder mit chronischer Erkrankung

Die hochschulöffentliche Ausschreibung (§ 14 Satz 1 GO) wird vom Wahlvorstand gemäß § 6 vorbereitet und nach der Beteiligung des Präsidiums veröffentlicht. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Satz 7 HG NRW und des § 25 Abs. 1 Satz 3 HG NRW entsprechend.

Teil VII Schlussbestimmung

§ 39

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 13.12.2007 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld- Amtliche Bekanntmachungen- 2007, Nr.33, Seite 712) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld vom 18.06.2015

Bielefeld, den 24.07.2015

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.